

Satzung

der

SM Wirtschaftsberatungs AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma
SM Wirtschaftsberatungs AG.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Sindelfingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens, der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Beteiligungen aller Art an in- und ausländischen Unternehmen und die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung.
2. Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Erwerb, die Erstellung und die Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann sämtliche Tätigkeiten des § 34c GewO ausüben, vornehmlich Bauvorhaben als Bauherr im eigenen Namen vorbereiten oder durchführen.
3. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Erbringung von Verwaltungs- und Geschäftsbesorgungsdienstleistungen, insbesondere für verbundene Unternehmen.
4. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und Maßnahmen vornehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann zu diesem Zweck im In- und Ausland andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, deren Geschäftsführung übernehmen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken sowie Unternehmensverträge abschließen. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder auf solche übertragen.
5. Die Gesellschaft betreibt keine Geschäfte, die einer Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) oder dem Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) bedürfen.

§ 3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz etwas anderes zwingend vorschreibt. Darüber hinaus können die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre durch eingeschriebenen Brief oder – sofern sie der Gesellschaft eine elektronische Postadresse mitgeteilt haben – per elektronischer Post benachrichtigt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 3.900.000,00 (in Worten: drei Millionen neunhunderttausend Euro).
2. Es ist eingeteilt in 3.900.000 auf den Namen lautende Stückaktien.
3. Die Bestimmung über Ausgabe und die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

4. Anstelle von Aktienurkunden über je eine Aktie kann die Gesellschaft Urkunden über mehrere Aktien (Globalurkunden) ausgeben. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
5. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

§ 5 Genehmigtes Kapital 2026

1. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 10.08.2031 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu EUR 1.965.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 1.965.000 neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.
2. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in den folgenden Fällen zulässig:
 - a) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 20 % des Grundkapitals nicht übersteigen und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 20 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;
 - b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;
 - c) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde;
 - d) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt, zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.
4. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2026 abzuändern.

§ 6 Bedingtes Kapital 2012

1. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 1.375.000,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 1.375.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien (Bedingtes Kapital 2012). Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 16. August 2012 durch die Gesellschaft oder durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Gesellschaft ausgegeben werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des aufgrund vorstehenden Beschlusses sowie der von Vorstand und Aufsichtsrat zu fassenden Beschlüsse jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten in auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Die neuen Aktien nehmen – sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – von Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.
2. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Ausnutzung des bedingten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

III. Vorstand

§ 7 Zusammensetzung, Vertretung und Geschäftsordnung

1. Abweichend von § 76 Abs. 2 Satz 2 AktG, sofern dieser Anwendung findet, besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat bestimmt.
2. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Einzelvertretung einräumen und/oder Befreiung von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alt. 2 BGB erteilen.
3. Bei Abschluss, Änderung und Beendigung hinsichtlich eines mit einem Vorstand abzuschließenden Dienstvertrages wird der Aufsichtsrat von seinem Vorsitzenden vertreten.
4. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstands bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Geschäftsverteilung kann unabhängig von der Geschäftsordnung erlassen oder geändert werden. Fasst der Vorstand eine eigene Geschäftsordnung oder einen eigenen Geschäftsverteilungsplan, bedürfen diese der Freigabe durch den Aufsichtsrat.

IV. Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Amtsdauer, Sitzungen und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt jeweils für die Dauer ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
2. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
3. Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden werden im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter wahrgenommen.

4. In jedem Kalenderhalbjahr muss der Aufsichtsrat eine Sitzung abhalten, sofern die Gesellschaft nicht börsennotiert ist und der Aufsichtsrat nicht beschließt, dass mehr als eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.
5. An den Sitzungen des Aufsichtsrates können die Mitglieder des Vorstandes teilnehmen, soweit der Aufsichtsrat keinen Ausschluss beschließt.

Dies gilt auch, soweit der Aufsichtsrat den Abschlussprüfer zur Teilnahme an einer Sitzung hinzuzieht.
6. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Die Sitzungen des Aufsichtsrats können auch als Videokonferenz oder in vergleichbarer Weise unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden. Beschlussfassungen können im Einzelfall auch im Wege des Umlaufverfahrens unter Zuhilfenahme von schriftlichen, fernschriftlichen, fernmündlichen oder sonstigen Formen (etwa per E-Mail oder Videokonferenz) erfolgen, wenn dies der Aufsichtsratsvorsitzende anordnet; ein Widerspruch einzelner Aufsichtsratsmitglieder gegen die Art der Beschlussfassung ist in diesem Fall unbeachtlich. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassungen entsprechend. Ein an der Teilnahme an einer Sitzung verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann seine Stimme durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied in Textform übermitteln lassen.
7. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag, ist der Vorsitzende verhindert oder enthält er sich der Stimme, so gibt die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
8. Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses wegen Verfahrensmängeln kann nur geltend gemacht werden, wenn der Verstoß unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung, gegenüber dem Vorsitzenden gerügt und innerhalb eines weiteren Monats nach der Rüge gerichtlich geltend gemacht wird. Das Recht zur Berufung auf die Nichtigkeit wegen Verletzung zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.
9. Der Aufsichtsrat ist zu Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

§ 9 Vergütung

1. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten nach Abschluss eines Geschäftsjahres eine angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt wird.
2. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen und die auf ihre Vergütung entfallende Umsatzsteuer, falls sie diese gesondert in Rechnung stellen können und stellen. Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

V. Hauptversammlung

§ 10 Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer Gemeinde mit mindestens 20.000 Einwohnern statt, die sich innerhalb eines Umkreises von 100 km vom Sitz der Gesellschaft befindet. Im Fall einer virtuellen Hauptversammlung findet Satz 1 keine Anwendung.
2. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung entsprechend den gesetzlichen Regelungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung ist auf Hauptversammlungen beschränkt, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Handelsregister stattfinden.

3. Mit Ausnahme des Versammlungsleiters dürfen die Mitglieder des Aufsichtsrats an einer virtuellen Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen. Soweit ein Aufsichtsratsmitglied aus rechtlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Gründen, wegen erheblicher Entfernung seines Wohn- oder Aufenthaltsortes, wegen Reisebeschränkungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen daran gehindert ist, an einer Hauptversammlung mit physischer Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten teilzunehmen, kann der Versammlungsleiter die Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung zulassen.
4. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den Fällen des § 111 Abs. 3 AktG durch den Aufsichtsrat einberufen.

§ 11 Innere Ordnung der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, führt der an Stimmen reichste anwesende Aktionär den Vorsitz, bis die Hauptversammlung einen Vorsitzenden gewählt hat.
2. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den Versammlungsverlauf, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

§ 12 Beschlussfassung

1. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Gesellschaft kann bestimmen, dass Vollmachten nicht nur in Textform, sondern auch per Telefax oder mittels elektronischer Medien erteilt werden können, und die Art der Erteilung im Einzelnen regeln. Die Einzelheiten für die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung den Aktionären bekannt gegeben oder den Aktionären auf eine in der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegebene Weise zugänglich gemacht.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.
3. Soweit die Gesellschaft gesetzlich verpflichtet ist, Unterlagen in ihren Geschäftsräumen zur Einsicht auszulegen oder Aktionären auf Verlangen zu übersenden, genügt die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft.

§ 13 Teilnahme an der Hauptversammlung, Bild- und Tonübertragung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung auf einem in der Einberufung näher bezeichneten Weg zugehen. Der Tag des Zugangs der Anmeldung ist nicht mitzurechnen. Umschreibungen im Aktienregister finden in der Zeit zwischen der letzten Möglichkeit zur Anmeldung zur Hauptversammlung bis einschließlich dem Tag der Hauptversammlung nicht statt.
2. Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen für eine virtuelle Hauptversammlung ist der Vorstand ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können („Online-Teilnahme“). Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

3. Bei Fristen und Terminen, die von der Hauptversammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des BGB sind nicht entsprechend anzuwenden.
4. Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Bild und/oder Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist in der Einladung bekannt zu geben.

VI. Sonstiges

§ 14 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Gerichts- und Notarkosten sowie die Kosten der Veröffentlichung bis zu einem Höchstbetrag von EUR 5.112,92 (= DM 10.000,-) einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 15 D&O-Versicherung

Der Vorstand ist verpflichtet, die Gesellschaft mit einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder (D&O-Versicherung) mit einer angemessenen Versicherungssumme zu versichern. Die D&O-Versicherung soll auch Mitglieder des Aufsichtsrats einschließen.

§ 16 Wirksamkeitsklausel

Die eventuelle Ungültigkeit einer Bestimmung der gegenwärtigen Satzung hat nicht die Unwirksamkeit aller übrigen Satzungsbestimmungen zur Folge. Vielmehr ist in einem solchen Falle die ungültige Bestimmung durch Satzungsänderung in der Weise zu ergänzen, dass nach Möglichkeit derselbe wirtschaftliche Zweck erreicht wird.